

**STADT WUPPERTAL / DIE OBERBÜRGERMEISTERIN**

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	GB 1 Stadtentwicklung, Bauen und Mobilität
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 105 - Bauen und Wohnen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) E-Mail	Michael Falk 563 5409 Michael.Falk@stadt.wuppertal.de
	Datum:	05.01.2026
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/1164/26</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>27.01.2026</b>	<b>BV Heckinghausen</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>05.02.2026</b>	<b>Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft, Bauen und Standortmarketing</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>19.02.2026</b>	<b>Haupt- und Personalausschuss</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>23.02.2026</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Fluchtlinienplan 53 - Heckinghausen - Satzungsbeschluss zur Teilaufhebung</b>		

**Grund der Vorlage**

Bereinigung von Planungsrecht.

**Beschlussvorschlag**

1. Die insgesamt zur (Teil-)Aufhebung des Fluchtlinienplanes 53 – Heckinghausen – eingegangenen Stellungnahmen werden gemäß den Vorschlägen der Verwaltung abgewogen und beschlossen.
2. Die (Teil-)Aufhebung des Fluchtlinienplanes 53 – Heckinghausen – wird einschließlich der Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

**Unterschrift**

Ohrndorf

## **Begründung**

Der aufzuhebende Teilbereich des Fluchtlinienplanes Nr. 53 (Heckinghausen) – förmlich festgestellt am 06.05.1893 – liegt im Stadtbezirk Heckinghausen auf dem nicht realisierten Straßenabschnitt zwischen Hebbelstraße und Meyerstraße wie in Anlage 1 näher kenntlich gemacht.

Der Fluchtlinienplan setzt im Stadtbezirk Heckinghausen zwischen Hebbelstraße und Meyerstraße Straßen- und Baufluchtlinien fest. Der Straßenausbau ist auf dieser Fläche jedoch seit Jahrzehnten nicht vollzogen worden. Nach Auskunft der zuständigen Fachbehörde besteht auch zukünftig an dieser Stelle kein Bedarf für eine öffentliche Straßenverkehrsfläche. Der Stadt liegt eine Anfrage zur Veräußerung des Flurstücks Gemarkung Barmen, Flur 171, Flurstück 80/34 ganz oder auch teilweise an die Anlieger vor, dem steht derzeit der Fluchtlinienplan Nr. 53 entgegen, welcher das Flurstück als öffentliche Verkehrsfläche ausweist.

Um diese Situation formal- wie eigentumsrechtlich anzupassen, sollen die entgegenstehenden Festsetzungen der Bau- und Fluchtlinien nun aufgehoben werden. Nach Teilaufhebung des Fluchtlinienplanes ergibt sich die zulässige Nutzung nach den Regelungen des § 34 BauGB, die städtebauliche Ordnung bleibt gewahrt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte im Zeitraum vom 15.09.2025 bis zum 17.10.2025. Dabei wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte im Zeitraum vom 15.09.2025 bis zum 17.10.2025. Es wurde nur eine Stellungnahme des Kampfmittelbeseitigungsdienstes vorgebracht. Die eingegangene Stellungnahme wurde in der Anlage 04 abgewogen.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden keine relevanten Bedenken gegen die Teilaufhebung des Fluchtlinienplanes 53 – Heckinghausen – geäußert, so dass nun der Satzungsbeschluss zur Aufhebung gefasst werden kann.

## **Klimacheck**

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

Auswirkungen:

Neutral / keine Auswirkung.

Begründung:

Die aufzuhebenden Straßen- und Baufluchtlinien liegen zum Großteil auf gärtnerisch genutzten und teilweise versiegelten Flächen. Es sind daher sowohl in Hinblick auf Klimaschutz und Klimaanpassung keine besonderen Auswirkungen durch die Aufhebung zu erwarten.

## **Kosten und Finanzierung**

Entfällt.

## **Zeitplan**

Rechtskraft                      I. Quartal 2026

## **Anlagen**

- Anlage 01 Geltungsbereich der Teilaufhebung
- Anlage 02 Fluchtlinienplan 53 (Auszug) mit Geltungsbereich
- Anlage 03 Begründung
- Anlage 04 Abwägung